

08.02.96

**Antrag**

**des Landes Schleswig-Holstein**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts  
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 2

Artikel 4 Nr. 2 wird um folgende Buchstaben c) und d) ergänzt:

- c) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- d) In Absatz 4 wird der Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Die zur Umsetzung der BVerfG-Entscheidung vom 7. Juli 1982 vorgenommene Neuregelung der Vorschriften über die versorgungsrechtliche Wartezeit wird dem Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt wegen der diversen Ausnahmetatbestände in zahlreichen Fällen nicht mehr hinreichend gerecht. Dies gilt insbesondere für die in § 5 Abs. 3 Satz 4 BeamtVG enthaltene Regelung über die Wahrnehmung der höherwertigen Funktion, die im Hinblick auf die Beförderungspraxis zu unerwünschten Ergebnissen führen kann. Angesichts der steigenden Versorgungslasten und zur Verhinderung von sog. Gefälligkeitsbeförderungen ist eine einschränkende Änderung der Vorschrift über die versorgungsrechtliche Wartezeit geboten.

**Ausgeliefert am 08. FEB. 1996**

885/22/95

- 2 -

Die Dienstbezüge aus dem letzten Amt sind künftig nur dann ruhegehaltsfähig, wenn der Beamte sie mindestens zwei Jahre erhalten hat. Die bisherigen Ausnahmetatbestände von der versorgungsrechtlichen Wartefrist werden bis auf den Sonderfall der in § 5 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG enthaltenen Regelung gestrichen.